



## ZUR BESCHLUSSFASSUNG

### Verfassung und Satzung

#### I. Kurz vor der Vollversammlung vorgeschlagene Änderungen (Exekutivausschuss September 2005)\*

(a) Artikel I.6 der Satzung regelt die Frage des Austritts von Mitgliedskirchen aus dem Rat. Nicht erwähnt wird jedoch die Möglichkeit einer „Aussetzung“ der Mitgliedschaft, die keinen Abbruch der Beziehungen zur Folge hat. In der Vergangenheit hat es einige Kirchen gegeben, die die Entscheidung getroffen haben, ihre Mitgliedschaft im Rat auszusetzen.

##### Satzungsartikel I

###### 6. *Austritt/Aussetzung der Mitgliedschaft*

a) Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Rates verzichten. Eine Kirche, die ausgetreten ist, dem Rat aber wieder beizutreten wünscht, muss die Mitgliedschaft von neuem beantragen.

***b) Hinzufügen Wenn eine Kirche ihre Mitgliedschaft aussetzt oder wenn der Zentralausschuss die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzt, weil diese die Basis nicht respektiert oder die theologischen Kriterien für die Mitgliedschaft im ÖRK nicht erfüllt, so muss dem Exekutivausschuss ein Fortschrittsbericht vorgelegt werden, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.***

(b) Satzungsartikel I.3 nimmt Bezug auf Artikel I und III der Verfassung und zitiert Artikel I wörtlich. Es erscheint unnötig, den Text dieses Artikels an dieser Stelle ausführlich zu zitieren.

(c) Satzungsartikel I – In den letzten Jahren hat der Zentralausschuss die Möglichkeit der „inaktiven Mitgliedschaft“ eingeführt. Im aktuellen Verfassungstext erscheint jedoch weder der Begriff noch das Konzept der „inaktiven Mitgliedschaft“. Es sollte geprüft werden, ob diese Möglichkeit in die Satzung aufgenommen werden sollte.

Punkte a), b) und c) beziehen sich auf Satzungsartikel I: die Änderungen können jedoch erst dann in Kraft treten, wenn sie von der Vollversammlung bestätigt worden sind.

**Vorgeschlagene Beschlussfassung:** *Der Zentralausschuss möge einen Reflexionsprozess anregen und begleiten, der zur Formulierung der Änderungsvorschläge in ihrer endgültigen Form führt.*

\* Im Interesse der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann (Anm. d. Übers.).

(d) In Satzungsartikel VI (4 a) werden der Programmausschuss und der Finanzausschuss als ständige Ausschüsse bezeichnet. In der Satzung gibt es jedoch keine Definition dieses Begriffs. Falls der Programm- und der Finanzausschuss von anderen Ausschüssen unterschieden werden sollen, dann wäre es sinnvoll, dies klar zum Ausdruck zu bringen.

Im selben Satzungsartikel VI (4 a) könnte der Satz in Klammern nach „einen oder mehrere Weisungsausschüsse“ folgendermaßen lauten: „nach Bedarf auf jeder Tagung ernannt, um den Zentralausschuss während der laufenden Tagung in allen Anliegen und/oder Fragen zu beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern“.

#### **Satzungsartikel VI. 4 a)**

Der Zentralausschuss wählt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ausschüsse:

- 1) den Nominierungsausschuss
- 2) den Exekutivausschuss
- 3) den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit
- 4) den Programmausschuss (~~streichen~~ als ständigen Ausschuss)
- 5) den Finanzausschuss (~~streichen~~ als ständigen Ausschuss)
- 6) einen oder mehrere Weisungsausschüsse (nach Bedarf auf jeder Tagung ernannt, um den Zentralausschuss *neuer Text* während der laufenden Tagung in allen Anliegen und/oder Fragen zu beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern).

(e) Satzungsartikel IX (5) – Wenn der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit, wie es in diesem Artikel heißt, auch als Ausschuss der Vollversammlung gilt, dann sollte er zusammen mit dem Nominierungsausschuss und dem Geschäftsausschuss in Satzungsartikel IV genannt werden. Im Blick auf den Ständigen Ausschuss gibt es noch einen weiteren Punkt: es müsste geregelt werden, wie frei werdende Sitze im Ständigen Ausschuss neu besetzt werden sollen.

#### **Satzungsartikel IV. 6. a)**

*Hinzufügen* Der Ständige Ausschuss gilt als Ausschuss der Vollversammlung.

- b) Die Mitglieder der anderen Ausschüsse der Vollversammlung ...

#### **Satzungsartikel IX. 4.**

*hinzufügen* Frei werdende Sitze im Ständigen Ausschuss werden nach demselben Verfahren besetzt wie es bei der Wahl seiner Mitglieder angewendet wird.

**Vorgeschlagene Beschlussfassung:** *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die in Punkt d) und e) unterbreiteten Änderungsvorschläge annehmen.*

## **II. Änderungsvorschläge aufgrund der Erfahrungen des ersten Zentralausschusses (September 2006)**

Die Erfahrungen, die im Verlauf der ersten vollen Tagung des Zentralausschusses gesammelt wurden, wurden sowohl von den Zentralausschussmitgliedern als auch von den Schulungskräften für die Einübung in das Konsensverfahren festgehalten. Ausgehend von diesen Erfahrungen werden folgende Änderungsvorschläge zur präziseren Formulierung bestimmter Satzungsartikel unterbreitet:

**Satzungsartikel IX. 4**

Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende; einer wird von den orthodoxen Mitgliedern (~~streichen des Zentralausschusses~~) und einer von den übrigen Mitgliedern (~~streichen des Zentralausschusses~~) gewählt.

**Satzungsartikel VI.2.**

2. *Vorsitz*
  - a) Der Zentralausschuss wählt...
  - b) Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen...
  - c) hinzufügen **Der Vorsitz des Zentralausschusses fungiert als Geschäftsausschuss für Tagungen des Zentralausschusses und des Exekutivausschusses.**

**Satzungsartikel VIII.**

2. *Funktionen*
  - a) Der Exekutivausschuss ist dem Zentralausschuss rechenschaftspflichtig ...
  - b) Der Exekutivausschuss ist für die Begleitung...
  - c) hinzufügen ~~Der Exekutivausschuss kann Beschlüsse fassen, die normalerweise unter das Mandat des Zentralausschusses fallen, wenn nach Einschätzung des Vorsitzes rechtzeitig dringende Entscheidungen getroffen werden müssen. Alle entsprechenden Beschlüsse des Exekutivausschusses werden dem Zentralausschuss mitgeteilt und von ihm zu Protokoll genommen.~~
  - d) Der Exekutivausschuss kann die unter Artikel ...
  - e) Der Exekutivausschuss überwacht...

**Satzungsartikel XX.**

10. *Entscheidungsfindung durch Abstimmung*
  - a) Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Dazu gehören:
    - 1) Verfassungsänderungen (dafür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich)
    - 2) Wahlen ...
    - 3) Beschlussfassung über den Jahresabschluss ...
    - 4) hinzufügen **Ernennung der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).**

**Vorgeschlagene Beschlussfassung:** *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.*

**III. Änderungsvorschläge zu den Beratungsgremien**

Die Beschlüsse des Zentralausschusses (September 2006) wirken sich vor allem darauf aus, wie in der Satzung Bezug auf die Beratungsgremien genommen wird. Nachfolgende Vorschläge dienen dem Zweck, die Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Zentralausschusses zu bringen:

**Satzungsartikel VI 1.d)**

Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, Kommissionen und **Kuratorien gemeinsamen Beratungsgremien** ...

**Satzungsartikel VI 4.d)**

... ~~wählt~~ **ernennt** Kommissionen und **Kuratorien gemeinsame Beratungsgremien** ...

**Satzungsartikel VII 1.d)**

...Ausschüsse, Kommissionen und ~~Kuratorien~~ *gemeinsame Beratungsgremien* ...

**Satzungsartikel VII 1.**

...Ausschüsse, Kommissionen und ~~Kuratorien~~ *gemeinsame Beratungsgremien* ...

**Satzungsartikel X 1.c)**

...aller Kommissionen, ~~des Kuratoriums~~ und der ~~Beratungsgruppen~~ *gemeinsamen Beratungsgremien*

**Satzungsartikel X 3.f)**

... Empfehlungen zu Mandat und Größe der ~~Kuratorien~~ *gemeinsamen Beratungsgremien* zu unterbreiten, ~~insbesondere des Kuratoriums des Ökumenischen Instituts~~

**Satzungsartikel X 3.g)**

~~nach Bedarf weitere Beratungsgruppen für spezifische Bereiche oder bestimmte Teile der Mitgliedschaft einzusetzen. Größe und Frequenz der Tagungen solcher Beratungsgruppen sind anhand der ihnen zugewiesenen Aufgaben und der verfügbaren Mittel zu bestimmen.~~

Zu beachten ist, dass o. g. Änderungsvorschläge auch in die Verfassung eingefügt werden müssen.

**Verfassung (Abänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung)**

**V 2. c) 3)** Wahl der Ausschüsse, Kommissionen und ~~Kuratorien~~ *gemeinsamen Beratungsgremien*;  
**V 4.** ...der Ausschüsse, ~~Kuratorien, Arbeitsgruppen~~ *gemeinsamen Beratungsgremien* und Kommissionen...

**Vorgeschlagene Beschlussfassung:** *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Änderungsvorschläge annehmen und sie zur Bestätigung an die Vollversammlung weiterleiten.*

#### **IV. Änderungsvorschläge, die sich aus der neuen Organisationsstruktur ergeben (Zentralausschuss 2006, Dok. GEN04)**

Die neue Organisationsstruktur, die vom Zentralausschuss im September 2006 gebilligt wurde, wird folgende Änderungen in Satzungsartikel XII nach sich ziehen:

**XII. Mitarbeiterschaft**

1. *Der Zentralausschuss wählt oder ernennt oder trifft Vorsorge für die Wahl oder Ernennung von Personen besonderer Kompetenz für die Wahrnehmung der laufenden Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen. Diese Personen bilden insgesamt den Mitarbeiterstab.*
2. *Der Generalsekretär wird durch den Zentralausschuss gewählt. Er ist der oberste Amtsträger des Ökumenischen Rates. Als solcher steht er an der Spitze der Mitarbeiterschaft. Wird die Position des Generalsekretärs frei, ernennt der Exekutivausschuss einen amtierenden Generalsekretär*
3. *a) Neben dem Generalsekretär wählt der Zentralausschuss selbst einen oder mehrere stellvertretende Generalsekretäre, den Beigeordneten Generalsekretär für Programme und den Beigeordneten Generalsekretär für Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung.  
b) Der Exekutivausschuss ernennt alle Programm- und Exekutivdirektoren sowie Programmmitarbeiter und erstattet dem Zentralausschuss Bericht über seine Beschlüsse.*

*Spezialisierte Mitarbeiter, Verwaltungs- und Hausmitarbeiter werden vom Generalsekretär ernannt.*

4. Die Leitungsgruppe des Stabes besteht aus dem Generalsekretär (Vorsitz), dem/den stellvertretenden Generalsekretär bzw. -sekretären, dem Beigeordneten Generalsekretär für Programme und dem Beigeordneten Generalsekretär für Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung, dem Kommunikationsdirektor und dem Exekutivdirektor für Planung und Integration. Weitere Stabsmitglieder können für bestimmte Themen auf der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Leitungsgruppe des Stabes ist das wichtigste interne Managementteam. Ihre allgemeine Verantwortung besteht darin, dem Generalsekretär in seiner Rolle als höchster Amtsträger des Rates beratend zur Seite zu stehen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Aktivitäten des Rates in integrierter und kohärenter Weise durchgeführt werden. Dazu

- a) setzt sie die vom Zentral- und Exekutivausschuss festgelegten Richtlinien und Prioritäten um und befasst sich mit Vorschlägen, die diesen Ausschüssen vorzulegen sind;
  - b) sorgt sie für die Gesamtkoordination und legt Prioritäten und Leitlinien für die Aktivitäten des Rates fest;
  - c) koordiniert sie den Einsatz personeller und finanzieller Mittel, schlägt den Finanzausschüssen des Exekutiv- und des Zentralausschusses den Haushalt vor und stellt sicher, dass die Programmplanung im Rahmen der zu erwartenden verfügbaren Mittel geschieht;
  - d) unterstützt sie den Generalsekretär bei der Ernennung von Mitarbeitern und der Einsetzung spezieller Weisungsgruppen;
5. Es wird eine Gruppe leitender Mitarbeiter eingerichtet. Zu ihrer Mitgliedschaft gehören die Mitglieder der Leitungsgruppe des Stabes, die Direktoren der Programmbereiche und die Manager. Die Gruppe tagt regelmäßig (in der Regel zweimal im Monat); den Vorsitz führt der Generalsekretär oder sein Vertreter.

Die Gruppe leitender Mitarbeiter berät den Generalsekretär und die Leitungsgruppe des Stabes. Sie wird eingerichtet, um

- a) in Angelegenheiten, die eine langfristige Planung, Begleitung und Evaluierung von Aktivitäten erfordern, zu beraten;
  - b) die Vorbereitung des Haushalts zu erörtern;
  - c) den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Diskussion und Interpretation von Richtlinien und Themen sicherzustellen, die den gesamten Rat betreffen;
  - d) die Koordinierung der Aktivitäten der Programteams und der Teams für Finanzen, Dienstleistungen und Verwaltung zu erleichtern;
  - e) Ad-hoc- oder ständige funktionale Mitarbeitergruppen zu ernennen, die in spezifischen Programmbereichen beraten können;
  - f) ein Arbeitsklima und einen Arbeitsstil zu fördern, die Integration, Zusammenarbeit und Kollegialität stärken und fördern.
6. Die Amtszeit des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretärs/-sekretäre beträgt in der Regel fünf Jahre. Ist in dem Beschluss über ihre Ernennung keine andere Zeitspanne festgelegt, so beträgt die erste Amtszeit aller anderen durch den Exekutivausschuss oder den Zentralausschuss ernannten Mitarbeiter in der Regel vier Jahre vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an. Alle Ernennungen werden ein Jahr vor Ablauf des Vertrags überprüft.
7. Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen scheidern in der Regel mit Erreichen des 65. Lebensjahres oder spätestens am 31. Dezember des Jahres aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.

**Vorgeschlagene Beschlussfassung:** Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die vorgeschlagenen Änderungen annehmen.

## V. Satzungen

(a) Die Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung hat, wie vom Zentralausschuss im September 2006 beauftragt, eine neue Satzung ausgearbeitet (Dok. 6.1)

(b) Die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten wurde vom Zentralausschuss (September 2006) ebenfalls beauftragt, eine neue Satzung auszuarbeiten. Diese Angelegenheit stand auf der Tagesordnung der Kommission, die vom 11.-13. September 2007 getagt hat.

(c) Auf seiner ersten Tagung machte das neu eingerichtete Jugendgremium den Vorschlag, „Echos – Kommission für junge Menschen in der ökumenischen Bewegung“ genannt zu werden. Auf seiner nächsten Tagung wird das Jugendgremium sich weiter mit diesem Vorschlag beschäftigen und prüfen, ob es eine Satzung benötigt, die auf ein Beratungsgremium, das jetzt den Charakter einer „Kommission“ annimmt, abgestimmt ist (die vom Zentralausschuss im September 2006 vorbereitete und gebilligte Aufgabenbeschreibung für das Jugendgremium könnte problemlos in eine Satzung umgearbeitet werden).

**Vorgeschlagene Beschlussfassung:** *Der Nominierungsausschuss empfiehlt, der Zentralausschuss möge die Satzung der Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung annehmen.*